

Behandlungen kann auf diese Unterkulturen keinerlei Rücksicht genommen werden; es wird auch für mögliche Schäden kein Schadenersatz geleistet.

§ 4

Anlage von Fangstreifen

(1) In den Kreisen der Gruppe I sind auf den im Jahre 1951 mit Kartoffeln bepflanzten Flächen, auf denen nach dem 1. August 1951 Kartoffelkäferbefall nach Grad II und III festgestellt wurde, mit vorgekeimten Frühkartoffeln bepflanzte Fangstreifen anzulegen.

(2) In den Kreisen der Gruppe II sind auf den im Jahre 1951 mit Kartoffeln bepflanzten Flächen, auf denen nach dem 1. August 1951 Kartoffelkäferbefall nach Grad III festgestellt wurde, mit vorgekeimten Frühkartoffeln bepflanzte Fangstreifen anzulegen.

(3) Die Anlage der Fangstreifen hat an der Seite des vorjährigen Kartoffelfeldes (Herdes) zu erfolgen, die den Fundstellen am nächsten liegt.

(4) Die Fangstreifen sind in Form von 4 Kartoffelreihen, entlang des vorjährigen Kartoffelfeldes (Herdes) anzulegen.

(5) In den durch Kartoffelnematoden verseuchten Gebieten ist die Anlage der Fangstreifen nicht auf dem im Jahre 1951 befallenen Kartoffelfeld vorzunehmen, sondern auf dem, dem vorjährigen Kartoffelfeld nächstgelegenen Feld anderer Fruchtart. Es ist darauf zu achten, daß der dreijährige Fruchtwechsel gewährleistet ist.

(6) In jeder Gemeinde ist eine Liste anzufertigen, in der die Anbauer, die zur Anlage von Fangstreifen verpflichtet sind, aufgeführt werden. Der Kartoffelanbauer hat durch seine Unterschrift zu bestätigen, daß er von der Durchführung der Maßnahme in Kenntnis gesetzt wurde und die ordnungsgemäße Anlage der Fangstreifen im Frühjahr 1952 termingerecht durchführt.

(7) Verantwortlich für die Festlegung der anzulegenden Fangstreifen ist der zuständige Pflanzenschutztechniker in Verbindung mit dem Bürgermeister und der VdGB (BHG).

(8) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen haben die Termine für das Auspflanzen der Kartoffeln auf den Fangstreifen hinter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen so festzusetzen, daß es jeweils bis zum 20. April, in Gebieten mit später Vegetation bis zum 30. April, beendet ist.

(9) Im Bekämpfungsgebiet I und II sind alle Fangstreifen, unabhängig davon, ob auf ihnen Kartoffelkäfer oder ihre Entwicklungsstadien gefunden wurden oder nicht, mit Hexa-Stäubemitteln, 20 kg je Hektar oder mit 0,8- bis 1°oiger Kalkarsenbrühe, zu behandeln.

(10) Die erste Behandlung ist eine Woche nach dem Auflaufen vorzunehmen, die zweite Behandlung eine Woche nach der ersten. Darauf sind die Behandlungen je einmal alle 14 Tage bis zum 10. Juni fortzusetzen. Nach Regenfällen und bei starkem Befall ist die Behandlung entsprechend zu wiederholen.

(11) Angefangen vom Auflaufen der Kartoffeln bis zum 10. Juni sind alle Fangstreifen täglich einmal sorgfältig abzusuchen und die Käfer, ihre Eigelege und Larven abzusammeln. Der Befallsgrad der Fangstreifen ist im Vordruck besonders zu vermerken.

(12) Für das regelmäßige und sorgfältige Absuchen und die Durchführung der chemischen Behandlung der Fangstreifen ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der Ortsbeauftragte für die Kartoffelkäferbekämpfung und der zuständige Pflanzenschutztechniker haben die ordnungsgemäße Durchführung zu überwachen.

(13) Vom 10. Juni an bis zum Abernten sind alle Fangstreifen wie die übrigen Kartoffelfelder zu behandeln.

§ 5

Anlage von Fangfeldern

(1) In den Bekämpfungsgebieten I und II ist in jedem vorjährig befallenen Flurteil mindestens ein Feld (etwa 0,2 bis 0,3 ha) mit frühen oder mittelfrühen Kartoffelsorten, die möglichst vorgekeimt sein sollen, anzubauen. Die Zahl der Felder entspricht der Größe der Flurteile. Diese Felder dienen dann als Fangfelder. Auf jeden Fall ist Vorsorge zu treffen, daß diese Felder als erste auflaufen.

(2) Alle Fangfelder sind, unabhängig davon, ob auf ihnen Käfer oder ihre Entwicklungsstadien gefunden wurden oder nicht, mit 0,8- bis 1°oiger Kalkarsenbrühe oder, wo besonders angeordnet, mit Hexamitteln zu behandeln. Die erste Behandlung ist eine Woche nach dem Auflaufen vorzunehmen, die zweite eine Woche nach der ersten. Darauf sind die Behandlungen je einmal alle 14 Tage bis zum 10. Juni fortzusetzen. Nach Regen und bei starkem Befall ist die Behandlung entsprechend zu wiederholen.

(3) Angefangen vom Auflaufen der Kartoffeln bis zu ihrer Aberntung sind alle Fangfelder wöchentlich einmal sorgfältig abzusuchen und die Käfer, ihre Eigelege und Larven abzusammeln. Der Befallsgrad der Fangfelder ist im Vordruck A besonders zu vermerken.

(4) Vom 10. Juni an bis zum Abernten sind alle Fangfelder wie die übrigen Kartoffelfelder zu behandeln.